

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) , hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

Tarifstelle 3 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

3	Weihnachtsmarkt an der Marktkirche		
3.1	Anbieter von Getränken (mit und ohne Speisen)	321,59	je m ² für die Dauer des Marktes
3.2	Anbieter von Essen	253,35	je m ² für die Dauer des Marktes
3.3	Händler (inklusive Lebensmittel)	106,21	je m ² für die Dauer des Marktes
3.4	Anbieter von Kunsthandwerk	59,93	je m ² für die Dauer des Marktes

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den _____, 2023

(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich verkündet.

Hannover, den _____, 2023

(Oberbürgermeister)